

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Gab es bei Windkraftprojekten in Niedersachsen Ausnahmen vom Tötungsverbot im Sinne von §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Gero Hocker und Jörg Bode (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 10.02.2017

Nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG ist es verboten, Individuen besonders geschützter Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten, sie so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert, und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Ausnahmen dürfen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden, wenn „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ vorliegen.

1. Wurden in Niedersachsen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Windkraftanlagen von Bauwilligen Anträge auf Ausnahmen vom Tötungsverbot gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG gestellt?
2. Um welche konkreten Vorhaben handelte es sich dabei, und wie haben die Landesbehörden in den Fällen konkret entschieden?
3. Unter welchen Umständen würde eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt werden?